

**Reisebedingungen für die TOUR VITAL Touristik GmbH**

**Diese Reisebedingungen gelten sowohl für die TOUR VITAL Touristik GmbH, als auch deren Marken TOUR VITAL und UrlaubShop. Die Reise- und Zahlungsbedingungen werden Bestandteil des mit uns geschlossenen Reisevertrags.**

**1. Anmeldung/ Reisebestätigung**

Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch oder über Bildschirmsysteme erfolgen kann, bieten Sie der TOUR VITAL Touristik GmbH (nachstehend der Veranstalter genannt) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Rechnung und Reisebestätigung beim Reiseanmelder zustande. Weicht die Reisebestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist der Veranstalter 10 Tage an das neue Angebot gebunden. Bei Annahme innerhalb dieser Frist, was auch durch Zahlung erfolgen kann, kommt der Reisevertrag auf der Grundlage des neuen Angebots zustande.

**2. Zahlung**

**2.1** Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, sofern nichts anderes vor Vertragsschluss vereinbart wurde, fällig. Abweichend gilt bei Schiffs-Pauschalreisen mit AIDA/Costa 30 % und mit TUI Cruises 35 % Anzahlung. Geht der Anzahlungsbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann der Veranstalter die gemäß Ziff. 4 zu berechnenden Kosten als Schadenersatz geltend machen. Ohne weitere Aufforderung ist die Restzahlung 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Die Reisedokumente werden erst nach vollständiger Zahlung ausgehändigt. Bei Anmeldungen ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig. Die Kosten für eine über den Veranstalter abgeschlossene Reiserücktrittskosten-Versicherung werden zusammen mit der Anzahlung fällig. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen.

**2.2** Bei Zahlung mittels SEPA Lastschriftverfahren wird ein schriftliches SEPA Mandat benötigt. Dieses ist vom Kontoinhaber bei Buchung zu unterzeichnen.

**3. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog bzw. dem bezogenen Reiseangebot und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Katalog oder ggf. im gesonderten Reiseangebot enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend, sowie sie Grundlage des Vertrages geworden sind.

**3.1 Kinderermäßigungen**

Maßgebend ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt. Sollte das Kind jedoch während der Reise das 2. Lebensjahr erreichen, so gelten bei der Buchung die Bedingungen und Preise für Kinder ab 2 Jahren. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

**3.2 Sonderwünsche**

Der Veranstalter bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Ausschreibung aufgeführt sind, im Rahmen des Möglichen zu entsprechen.

**3.3 Reiseverlängerung**

Eine Verlängerung Ihres Aufenthaltes am Zielort ist nur nach rechtzeitiger Absprache mit der Reiseleitung bzw. der Vertretung des Veranstalters bzw. dem Hotelier möglich, sofern entsprechende Unterbringungs- bzw. Rückflugmöglichkeiten gegeben sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen.

**4. Leistungs- und Preisänderungen**

**4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen des Reisevertrages/ Hotelvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche und ein eventuell bestehendes Kündigungsrecht des Reisenden bleiben unberührt. Von Leistungsänderungen wird der Veranstalter den Reisenden unverzüglich unterrichten. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer zumindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten. Ein Angebot zur erheblichen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn erklärt werden. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

**4.2 Änderung des Reisepreises**

Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Gleichfalls kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die obigen genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, zu informieren. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme einer Ersatzreise oder anderen Reise

zu verlangen. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung seitens des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. -änderung der Reiseleistung geltend zu machen. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikel 250 §10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

**4.3 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen**

**4.3.1** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter bzw. der buchenden Agentur. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen nicht antreten, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt Ihnen unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von uns in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa nicht angetreten wird. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende sich nach Mitteilung an den Veranstalter durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Der Veranstalter ist berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen, mindestens jedoch 50,- € pro Person. Falls eine Umbuchung oder Namensänderung in den Reiseunterlagen, insbesondere im Flugticket, nötig wird, weil der Reisende dem Veranstalter bei Buchung seinen Namen nicht korrekt mitgeteilt hat und auch nicht unmittelbar nach Erhalt der Reisebestätigung Namenskorrekturen durchgegeben hat, ist der Veranstalter berechtigt, die entstandenen Mehrkosten an den Reisenden weiter zu belasten, mindestens jedoch 50,- € pro Person. Bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten und Fahrtickets müssen bei einem Reiserücktritt unverzüglich an den Veranstalter zurückgegeben werden. Die hier genannten Bestimmungen zum Reiserücktritt gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen abweichende Regelungen festgelegt werden. Die in der Regel (d. h. soweit kein Ersatz-Reisender vorhanden) pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person:
1. Rücktrittsgebühren bei Flug-Pauschalreisen, Bausteinreisen, PKW-Reisen (Anreise mit eigenem PKW), Bahn- und Buspauschalreisen (in % des Gesamtpreises):

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	20 <span> </span> %		
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 <span> </span> %		
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 <span> </span> %		
vom 14. bis 9. Tag vor Reiseantritt	55 <span> </span> %		
vom 8. bis 2. Tag vor Reiseantritt	75 <span> </span> %		

und ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 %.

2. Rücktrittsgebühren bei Schiffs-Pauschalreisen (in % des Gesamtpreises):

	TUI Cruises	AIDA VARIO	andere
	Flex	& Costa Flex	Schiffsreisen
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	35 <span> </span> %	30 <span> </span> %	20 <span> </span> %
bis zum 50. Tag vor Reiseantritt	35 <span> </span> %	30 <span> </span> %	35 <span> </span> %
bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	45 <span> </span> %	30 <span> </span> %	45 <span> </span> %
bis zum 24. Tag vor Reiseantritt	60 <span> </span> %	35 <span> </span> %	60 <span> </span> %
bis zum 17. Tag vor Reiseantritt	80 <span> </span> %	60 <span> </span> %	80 <span> </span> %
ab dem 16. Tag vor Reiseantritt	90 <span> </span> %	80 <span> </span> %	90 <span> </span> %
und am Abreisetag/bei Nichtantritt	95 <span> </span> %	95 <span> </span> %	95 <span> </span> %

Für sämtliche Namensänderungen/-korrekturen ab Buchungszeitpunkt bis 42 Tage vor Kreuzfahrtbeginn erhebt MSC Kreuzfahrten eine Gebühr von 50,- € pro Person, die der Veranstalter dem Kunden weiterbelastet.

3. Bei Nur-Flug-Buchungen: Bei Stornierung vor Ausstellung der Flugtickets 30,- € pro Person und bei Stornierung nach Ausstellung des Flugtickets und vor Reiseantritt bzw. bei Nichterscheinen 90 % des Gesamtpreises.

4. Rücktritts-/Umbuchungskosten für Eintrittskarten betragen i.d.R. 100 %.

**4.3.2** Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts oder der Beförderungsart können auf Wunsch eines Teilnehmers nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Der Veranstalter kann im Einzelfall auf das Stornierungsentgelt verzichten und ersatzweise ein Umbuchungsentgelt in Höhe von pauschal 50,- € pro Person erheben.

4.3.3 Im Zielgebiet gewünschte Flugumbuchungen sind, je nach Verfügbarkeit, nur nach den jeweiligen Tarifbestimmungen der Fluggesellschaften und gegen ein sofort fälliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,- € pro Person möglich.

**4.4 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

Bei Nichterreichen einer ausdrücklich ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen. In dem Fall erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein Rücktrittsrecht seitens des Veranstalters besteht nicht, wenn der Veranstalter die dazu führenden Umstände zu vertreten hat oder wenn der Veranstalter diese nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.

**4.5 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

**4.5.1** Wird der Reisevertrag durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reisende den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Der Veranstalter kann für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

**4.5.2** Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag vom Reisenden gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen.

**5. Gewährleistung/Schadenersatz**

**5.1** Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Zudem kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

**5.2** Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

**6. Haftung**

**6.1** Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, haftet der Veranstalter auch bei Teilnahme der Reiseleitung nicht.

**6.2** Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

**6.3** Für alle deliktischen Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, aufgrund von Sachschäden ist die Haftung vom Veranstalter auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungsum höchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aus dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**6.4** Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag gemäß §651 p III BGB anrechnen lassen.

**7. Mitwirkungspflicht**

**7.1** Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur anzuzeigen. Bei Buchung von nur Unterbringung ist seine Beanstandungen der Rezeption des Hauses anzuzeigen. Falls Abhilfe nicht erfolgt, nimmt die örtliche Reiseleitung des Veranstalters oder zuständige Agentur zusammen mit dem Reisenden dessen Beanstandung schriftlich auf. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, entfällt ein Minderungsanspruch.

**7.2** Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Sofern das Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reisende unbedingt eine Schadenanzeige an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft ist die Schadenanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche.

**8. Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung**

**8.1 Ausschlussfristen für Ansprüche.**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren in zwei Jahren. Der Reisende hat Ansprüche aus dem Reisevertragsrecht (§§651a ff BGB) unverzüglich nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden gehindert war. Dieses gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

**8.2 Verjährung**

**8.2.1** Ansprüche des Reisenden nach den §§651c–f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen.

**8.2.2** Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

**9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen**

**9.1** Der Reisende ist verpflichtet, auf die in den Ausschreibungen gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen zu achten. Diese Hinweise beziehen sich auf Reisende deutscher Staatsangehörigkeit. Reisende mit anderer Staatsangehörigkeit sind verpflichtet, sich bzgl. der Einreise und Transitbestimmungen bei der zuständigen Botschaft zu erkundigen. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten; ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafta Falsch- oder Nichtinformation vom Veranstalter bedingt sind.

**9.2** Der Veranstalter haftet nicht für rechtzeitige Erteilung und Zugang notwendiger Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn er mit der Besorgung beauftragt war; es sei denn, die Verzögerung ist vom Veranstalter zu vertreten.

**10. Sonstige Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**11. Abtretungsverbot**

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reisenden gegen den Veranstalter an Dritte; auch Ehepartner und Verwandte. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche an Personen abgetreten werden, die selbst Reisende waren oder bei Antritt der Reise geworden wären.

**12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**12.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen Reisendem und Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis. **12.2** Soweit bei Klagen des Reisenden gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**12.3** Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz, Köln, verklagen.

**12.4** Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaulleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

**12.5** Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

**13. Versicherungen**

Ausgenommen der gesetzlichen Insolvenzversicherung sind in den vom Veranstalter angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen, insb. keine Reise-rücktrittskostenversicherung, enthalten. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie weitergehende Versicherungen. Entsprechende Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie wirksam.

**14. Informationspflichten über das ausführende Luftfahrtunternehmen**

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht diese noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Sobald es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „Gemeinschaftliche Liste“ sicherer Fluggesellschaften ist auf der Internetseite des Veranstalters oder unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\_de.htm abrufbar und wird Ihnen auf Wunsch übersandt.

**15. Hinweis zur außergerichtlichen Streitbeilegung**

Der Veranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**16. Datenschutz und allgemeine Bestimmungen**

Die Erhebung und Verwendung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es werden nur persönliche Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Unsere Partner und Mitarbeiter sind von uns zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der weiteren Nutzung Ihrer persönlichen Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch Mitteilung an die TOUR VITAL Touristik GmbH widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird der Veranstalter die Daten nicht mehr für Werbezwecke nutzen. Datenübermittlung an staatl. Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften. Die Zollbehörden der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den US-Zollbehörden ausschließlich zu Sicherheitszwecken verwendet.

**17. Druckfehler**

Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages. Alle Angaben entsprechen dem Stand bei Drucklegung im Juni 2018.

**Reiseveranstalter TOUR VITAL Touristik GmbH**

Kaltenbornweg 6, 50679 Köln / Telefon: 0221 – 222 89 210

Geschäftsführer: Beat Zingg

Handelsregistereintragung: AG Düsseldorf HRB 59348

## ANGABEN NACH §651a BGB/ANLAGE 11 ZU ARTIKEL 250 §2 ABSATZ 1

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen TOUR VITAL Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die TOUR VITAL Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die TOUR VITAL Touristik GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Zurich Insurance plc. abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der TOUR VITAL Touristik GmbH verweigert werden: Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland, Abteilung Kautionsversicherung, Email: [kautions@zurich.de](mailto:kautions@zurich.de), Tel. 069-71150
- Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)